

Dritter Abschnitt¹⁾.**Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen.**

§ 12. Die Rechte und Pflichten der Unterthanen bestimmen sich im Allgemeinen nach den bestehenden Gesetzen.

§ 13. Die Staatsangehörigkeit (Recht des Inländers, Indigenat) steht zu vermöge der Geburt, oder wird besonders erworben durch ausdrückliche Aufnahme, und geht verloren durch Auswanderung oder eine dergleichen Handlung.

§ 14. Der Genuß der Ortsbürgerrechte, sei es in Städten oder Landgemeinden, kann nur Staatsangehörigen zukommen.

§ 15. Das Staatsbürgerrecht wird erworben durch die Aufnahme in den Bürger- und Gemeinde-Verband einer Ortsgemeinde des Landes und durch Ableistung des Behufs dieser Aufnahme in § 105 der revidirten Verfassung normirten Eides.

§ 16. Dasselbe hört auf:

1) mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit, sowie, unbeschadet einer etwa erfolgenden Rehabilitation,

2) mit der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe,

3) durch rechtskräftiges, ausdrücklich hierauf gerichtetes Urtheil des zuständigen Richters.

§ 17. Der Mangel oder Verlust des Staatsbürgerrechts an sich ist ohne Einfluß auf die Staatsangehörigkeit, sowie auf die blos bürgerlichen Rechte und Pflichten, wenn nicht besondere Gesetze eine Ausnahme begründen.

§ 18. Jedem Landesangehörigen steht das Recht der freien Auswanderung unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu.

Die Auswanderungserlaubnis darf an die Bedingung der Erlegung von Abzugsgeldern nicht geknüpft werden.

§ 19²⁾. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist von dem religiösen Glaubensbekenntnisse unabhängig.

§ 20²⁾. Jedem Landeseinwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.

Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsausübung im Zusammenhange stehen, zu Grunde gelegt.

§ 21. Das Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtfame können für Zwecke des Staats oder einer Gemeinde oder solcher Personen, welche Rechte derselben ausüben, nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen gegen vorgängige volle Entschädigung in Anspruch genommen werden.

¹⁾ Vgl. Anmerkung zum 2. Abschnitt.

²⁾ Die §§ 19, 20 des Verfassungsgesetzes wurden durch das Gesetz vom 19. Juli 1867 in die geltende Fassung gebracht. Vgl. auch das Bundesgesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen, vom 3. Juli 1869.